

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil sämtlicher Verträge mit der: POSTFACTORY GmbH vertreten durch ihre Geschäftsführerin, Frau Rita Knuf, Vitalisstr. 312a, 50829 Köln, Tel. 049-221-99228-0, Telefax 049-221-99228-333, E-Mail: info@postfactory.org . Amtsgericht Köln HRB57866, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 250095625.
- 1.2. Abweichende Vereinbarungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Nebenabreden zu einem Vertrag.
- 1.3. Den nachfolgenden Bestimmungen entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung und Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.4. Nachstehende Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit Zugang der Auftragsbestätigung bzw. mit Ausführung des Auftrages zu Stande.

3. Preise, Zahlungsmodalitäten

- 3.1. Maßgebend sind die Preise gemäß Auftragsbestätigung. Sofern eine solche nicht erteilt wird, gelten die Angebotspreise oder – in Ermangelung dessen – die Preise der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preislisten.
- 3.2. Bei Dauerlieferungsverträgen gelten abweichend von Ziffer 3.1 die jeweils bei Lieferung aktuellen Preislisten.
- 3.3. Bei umfangreichen Aufträgen sind wir berechtigt, vor Abschluss des gesamten Auftrages entsprechend den erbrachten Teilleistungen Teilrechnungen zu erstellen.
- 3.4. Soweit Versand- und Portokosten über den Auftragnehmer abgerechnet werden, werden sie separat berechnet und sind im Wege der Vorausleistung sofort rein netto, spätestens ein Tag vor dem vorgesehenen Versandtermin ohne Abzug fällig.
- 3.5. Entstehen durch die Beschaffenheit des zu bearbeitenden Materials besondere Schwierigkeiten, die in den vereinbarten oder üblichen Aufwand erhöhen und die bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbar waren und hat der Auftragnehmer dies nicht zu vertreten, kann ein angemessener Preisaufschlag für Mehraufwand gefordert werden. Sofern nichts anderes vermerkt ist, verstehen sich die angegebenen Preise und sonstigen Entgelte zzgl. Der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.6. POSTFACTORY ist berechtigt, Forderungen gegen in Deutschland und in Ländern der EU sitzenden Kunden zur Refinanzierung an einen Factor abzutreten. Dem Kunden wird bei Vertragsabschluss mitgeteilt, ob eine Abtretung der Forderung erfolgt. In diesen Fällen können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Factor erfolgen. Dessen Bankverbindung wird dem Kunden bei Vertragsabschluss mitgeteilt.

4. Lieferung, Verzug

- 4.1. Die Vereinbarung von Lieferterminen bedarf der Textform.
- 4.2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Hierzu gehört Abklärung aller technischer Fragen. Ferner hat der Kunde dem Auftragnehmer alle zur Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Daten sowie vom Kunden bereit zustellendes Material rechtzeitig bzw. an dem vereinbarten Liefertermin zu überlassen. Gleiches gilt für die fristgerechte Portovorauszahlung nach Ziff. 3.4. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt es schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- 4.4. Sofern die in der vorstehenden Ziff. 4.3 geregelten Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 4.5. Die vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn am Tage der Übergabe an den Transportführer bzw. das Versandunternehmen die Frist noch nicht abgelaufen ist.

5. Lettershop- und Versandarbeiten

- 5.1. Das Konfektionieren und die Auslieferung von Werbesendungen geschieht in branchenüblicher Weise.
- 5.2. In Anbetracht der täglichen Eingänge kann vom Auftragnehmer keine Kontrolle der Qualität und Quantität der vom Kunden zu stellenden Materialien erfolgen. Insbesondere trifft den Auftragnehmer keine Untersuchungspflicht dahingehend, ob die vom Kunden anzuliefernden Materialien auch die von ihm gewünschten Voraussetzungen erfüllen.
- 5.3. Kosten, die aufgrund Anlieferung von falschen Materialien entstehen, sind vom Kunden zu tragen, soweit sind nicht vom Auftragnehmer nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 5.1 und Ziff. 7 zu vertreten sind.
- 5.4. Für die dem Auftragnehmer zur Bearbeitung überlassenen Drucksachen oder anderer Materialien sowie Anschriften und Karteien wird keine Haftung übernommen, es sei denn, den Auftragnehmer trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- 5.5. Sollen die von dem Auftragnehmer angelieferten Materialien oder zu transportierende Produkt gegen Feuer, Diebstahl, Verlust oder sonstige Schadensfälle versichert werden, hat der Kunde die Versicherung selbst vorzunehmen bzw. den Mehraufwand für Zusatz- bzw. Höherversicherung zu tragen.
- 5.6. Über vorhandenes Restmaterial ist der Kunde zu informieren, sofern es sich in Ansehung des Auftrages um nicht unerhebliche Menge handelt. Restmaterial wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden – unfrei – zurückgesandt. Der Auftragnehmer ist ansonsten berechtigt, nach vorheriger Ankündigung an die zuletzt bekannte Kundenadresse 30 Tage nach Auftragsabwicklung das Restmaterial zu vernichten.

6. Leistung Dritter

- 6.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich bei der Erbringung der beauftragten Leistungen unter Einhaltung der Regelungen des Bundesdatenschutzes (BDSG) der Dienste Dritter zu bedienen.
- 6.2. Die Geltendmachung etwaiger Ansprüche geschieht ausschließlich über POSTFACTORY.

7. Garantien, Haftung

- 7.1. Der Auftragnehmer gibt keine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit oder sonstige Eigenschaften der erbrachten Leistungen. Die Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.
- 7.2. Eine Haftung für die erbrachten Leistungen wird bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten bei jedem Verschulden sowie im Übrigen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.
- 7.3. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch von ihm zu verantwortendes Verhalten, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit keine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt, ist die Haftung an den vertragstypischen vorsehbaren Schaden begrenzt.

8. Gewährleistung

- 8.1. Soweit im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen gesetzliche Gewährleistungsansprüche entstehen, verjähren diese innerhalb eines Jahres nach Gefahrenübergang bzw. Ausführung der Leistung.
- 8.2. Der Auftragnehmer behält sich im Rahmen der Nacherfüllung das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung vor.
- 8.3. Die Rückpflicht nach § 377 HGB findet auch bei Werkleistungen Anwendung. Im Übrigen ist die Durchsetzung von Mängelhaftungsansprüchen davon abhängig, dass diese innerhalb von einer Woche nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden.
- 8.4. Wird ein Vertrag durch mehrere Lieferungen abgewickelt, muss jede einzelne Lieferung und ggf. in der genannten Frist beanstandet werden.

9. Datenverarbeitung

- 9.1. Für die Verarbeitung, Nutzung und Speicherung von Daten und die Vermittlung von Adressen deren Nutzung gilt entsprechend die gesetzliche Vorlage des BDSG in der jeweils aktuellen Fassung.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Auftragnehmers.
- 10.2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Kunden wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen. Für die durch die Verarbeitung neu entstehende Sache(n) gilt im Übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.
- 10.3. Werden die Liefergegenstände des Auftragnehmers mit den anderen ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde den Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer.
- 10.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehende Sicherheit auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Auftragnehmers, die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der Freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Auftragnehmer.

11. Gefahrenübergang, Versand

- 11.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Ein Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn er mit eigenen Transportmitteln des Auftragnehmers erfolgt.
- 11.2. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.
- 12.2. Es findet ausschließlich das Recht der BRD Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen, auch soweit es innerstaatliches Recht geworden ist.
- 12.3. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn beide Parteien des Rechtsstreites Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- 12.4. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Köln, Mai 2015